

Was Sie mit der Europäischen Krankenversicherungskarte beim Arzt beachten müssen

Behandlung bei Krankheit in Deutschland

Sie können während Ihres Aufenthaltes in Deutschland, sofern erforderlich, Sachleistungen nach deutschem Recht in Anspruch nehmen. Dies umfasst zum Beispiel ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung und Arzneimittel. Zu diesem Zweck haben Sie als Anspruchsausweis eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine provisorische Ersatzbescheinigung bekommen.

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche oder zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich direkt mit Ihrem Anspruchsausweis und Ihrem Personalausweis/Reisepass an einen Vertragsarzt.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten gibt es in vielen Städten Notdienste. In Halle finden Sie den Notdienst im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara, Maurerstr. 5, 06110 Halle. Den Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter 0345/681000.

Da einige Ärzte noch wenig Erfahrung mit den europäischen Anspruchsausweisen haben, können Sie das Merkblatt "Informationen für den Arzt" vorlegen.

Sofern eine fachärztliche Weiterbehandlung nötig ist, stellt Ihnen der Arzt eine entsprechende Überweisung aus. Diese legen Sie beim Facharzt zusammen mit Ihrem Anspruchsausweis und Ihrem Personalausweis/Reisepass vor.

Wahl einer Deutschen Krankenkasse

In jedem Fall müssen Sie vor einer Behandlung eine deutsche Krankenkasse auswählen. Mit dieser wird der Arzt oder Zahnarzt Ihre Behandlung abrechnen. Es reicht diese beim Arzt zu nennen. Sie müssen sich vorher nicht mit dieser Krankenkasse in Verbindung setzen.

Folgende Krankenkassen stehen Ihnen im Krankheitsfall wahlweise zur Verfügung:

- Ersatzkassen
- Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)
- Betriebskrankenkassen (BKK)
- Innungskrankenkassen (IKK)
- Knappschaft und
- landwirtschaftliche Krankenkassen

Medikamente

Stellt der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen ein Rezept ausstellen. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine Krankenhausbehandlung erforderlich wird, weist der behandelnde Arzt Sie in ein Krankenhaus ein. Im Notfall können Sie sich mit Ihrem Anspruchsausweis direkt an ein Vertragskrankenhaus wenden. Das Krankenhaus wird sich in jedem Fall umgehend mit der von Ihnen gewählten Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Zuzahlungen und Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung
Heil- und Hilfsmittel	Zuzahlung in Höhe von 10 % der Kosten, plus 10 € pro Verordnung
Medikamente und Verbandmittel	Zuzahlung in Höhe von 10 % der Kosten, mindestens 5 €, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, maximal 10 €
Krankenhausbehandlung	10 € pro Tag für maximal 28 Kalendertage pro Jahr, keine Kostenübernahme für Wahlleistungen, z.B. Chefarztbehandlung

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Ulrike Heiland
Hochschulberaterin der Techniker Krankenkasse
ulrike.heiland@tk.de